

Satzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Husum
in der Fassung vom 19.12.2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 66) und der §§ 20, 21, 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25. 11. 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 631, berichtigt 2004 S. 140)

wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 14. Dezember 2006 folgende Satzung erlassen:

Erster Abschnitt. Sondernutzung

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Husum.
2. Zu den Straßen i.S. des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
3. Für die öffentlichen Märkte (Wochen-, Jahr- und ähnliche Märkte) gelten die Marktordnung der Stadt Husum und die Marktstandgeldsatzung der Stadt Husum.
4. Die Satzung findet keine Anwendung, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen nach bürgerlichem Recht richtet, sofern
 - a) durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird
oder
 - b) die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

1. Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedem im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
2. Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt Husum, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen unabhängig von der Erlaubnisfähigkeit insbesondere:

- a) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,
- b) das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
- c) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern, Werbeschriften und anderen Medien mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts.
- d) die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird,

- e) Werbefahrten mit Fahrzeugen sowie deren Ausstellung und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen,
 - f) Werbung mit Lautsprechern,
 - g) das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
 - h) das Aufstellen von Fahrradständern und die Einrichtung von Fahrradabstellanlagen,
 - i) das zur Schau stellen von Tieren,
 - j) motorsportliche Veranstaltungen,
 - k) das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern sowie das Aufstellen von Stühlen, Tischen und ähnlichem Mobiliar vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von baulichen Anlagen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen, feststehende oder mobile Verkaufseinrichtungen (z.B. Bauchläden, auf Zweirädern oder vergleichbaren Fahrzeugen angebrachte Vorrichtungen für den Verkauf),
 - l) die Inanspruchnahme des Luftraums bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche,
3. Nicht genehmigungsfähig sind Verkaufsstände außerhalb der von der Stadt Husum vorgesehenen Standorte auf dem Marktplatz, Kleikuhle, Parkplatz Wasserturm und der Roten Pforte, Schankanlagen vor gastronomischen Betrieben außerhalb von festgesetzten Märkten.
 4. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1 (§ 21 Abs. 6 StrWG).
 5. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

1. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden. Im Sanierungsgebiet Innenstadt können nach der Anlage 1 besondere Gestaltungsanforderungen gestellt werden. Für die Werbung mit Plakaten gelten die Anforderungen nach Anlage 2.
2. Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.
3. Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße, des Weges oder des Platzes oder durch Verzicht.
4. Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt Husum keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

1. Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbaubehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
2. Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt Husum die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
3. Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen Haus- und Geschäftsgrundstücken sowie in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserabläufe, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind

freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt Husum ist mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

4. Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
5. Wird eine Straße, ein Weg oder Platz ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Sondernutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Husum die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter un-verhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten nach § 238 des Landesverwaltungsgesetzes sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

§ 5 Haftung

1. Die Stadt Husum haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Husum keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
2. Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt Husum dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt Husum von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt Husum aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
3. Die Stadt Husum kann verlangen, dass der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und die Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Husum sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6 Erlaubnisantrag

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist in der Regel mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Husum zu stellen.
2. Die Stadt Husum kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
3. Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße, des Weges oder des Platzes über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

1. Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder - bei nur anzeigepflichtigen Anlagen - der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Stadt zugestimmt hat:
 - a) Vordächer, Gesimse, Balkone, Fensterbänke, Auskragungen, in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen,
 - b) Sonnendächer (Markisen),

- c) Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste,
 - d) Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr,
 - e) Baugenehmigungspflichtige Werbeanlagen.
2. Erweist sich eine nach Abs. 1 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 8 Erstattung von Mehrkosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z. B. Befestigung von Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Stadt durchgeführt oder veranlasst. Die Mehrkosten für die Herstellung und Unterhaltung sind der Stadt zu erstatten. Die Stadt kann Vorschüsse und Sicherheit verlangen.

Zweiter Abschnitt. Sondernutzungsgebühren

§ 9 Sondernutzungsgebühren

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage 3 beigefügten Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
3. Das Recht der Stadt Husum, nach § 21 Abs. 2 Satz 2 StrWG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
4. Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
5. Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle €-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
6. Ist die nach Absatz 5 errechnete Gebühr geringer als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
7. Bei Sondernutzungsgebühren, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
8. Die Berücksichtigung öffentlicher Belange wird durch Auflagen und Bedingungen geregelt und hat keine Auswirkungen auf die Flächenberechnung innerhalb der Veranstaltungsfläche.
9. Ist eine Sondernutzungsgebühr im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Tarifstelle. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 € bis 250,00 € entsprechend Absatz 7 zu erheben.

§ 10 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
2. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 01. April des jeweiligen Jahres fällig.
3. Der Gebührenbescheid kann mit der Sondernutzungserlaubnis verbunden sein.

§ 12
Gebührenerstattung

Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilig erstattet, wenn die Stadt Husum eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Berechtigten vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter oder geschuldeter Gebühren. Beträge unter 50,00 € werden nicht erstattet.

§ 13
Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass

1. Erfüllt eine Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben. Bei Sondernutzungen im öffentlichen Interesse kann eine Befreiung erteilt werden.
2. Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Husum Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

Dritter Abschnitt. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 14
Übergangsregelung

1. Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt wurden, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
2. Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
3. Möblierungen vor gastronomischen Betrieben sind bei Neuanschaffungen, spätestens jedoch bis zum 31.12.2010, der Anlage 1 zu § 3 Zf. 1 dieser Satzung anzupassen.
4. Für bestehende Erlaubnisse erfolgt eine Anpassung der Gebühren nach der Anlage zu § 7 Abs. 1 dieser Satzung zum 01.01.2006.

§ 15
Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung von Daten gem. § 13 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. SH S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GVOBl. SH S. 169) aus Datenbeständen, die der Antragsteller der Stadt Husum mitteilt sowie die der Stadt Husum aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften und aus gewerblichen Anmeldungen bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Datenzentrale oder deren Rechtsnachfolger geführten Personenkonten sowie Meldedateien und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig.
2. Soweit es zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderliche ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Husum sowie die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Husum außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, 19. Dezember 2006

Rainer Maaß
Bürgermeister

Anlage 1
zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Husum vom

Im Sanierungsgebiet Innenstadt unterliegt die Sondernutzung folgenden Anforderungen:

1. Nutzungsort

Die Gehwege dürfen ausschließlich vom jeweiligen Anlieger des Erdgeschosses gewerbespezifisch genutzt werden; eine Nutzung durch Anlieger in Obergeschossen ist nur mit Zustimmung der Anlieger des Erdgeschosses möglich.

Grundsätzlich sollen geschlossene, baukörperähnliche Ausstellungseinrichtungen (z.B. Vitrinen) nicht zugelassen werden.

Je Gewerbebetrieb können maximal 2 Stellschilder aufgestellt werden.

2. Lage und Größe der Sondernutzungsfläche

2.1 Flächen für Sondernutzungen können nur dann überlassen werden, wenn darüber hinaus eine Gehwegbreite von 2,00 m verbleibt. Abweichend hiervon ist in Fußgängerzonen eine Breite von 3,50 m freizuhalten (Rettungs-, Versorgungsweg).

2.2 Gastronomische Betriebe

Flächen für Sondernutzungen können entlang der gesamten Gebäudefront in einer Tiefe bis 2,50 m sowie entlang der Bordsteinkante unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 0,50 m und in der Hafenstraße kaiseitig in einer Tiefe von 2,00 m überlassen werden.

2.3 Alle übrigen Betriebe

Flächen für Sondernutzungen können ausschließlich entlang der gesamten Gebäudefront in einer Tiefe bis 2,50 m überlassen werden.

3. Besondere Anforderungen in der Schiffbrücke, Hafenstraße und Kleikuhle

Hinsichtlich gestalterischer Fragen ist für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis die Vorlage einer Zustimmung aus baurechtlicher sowie stadtplanerischer Sicht Voraussetzung.

Anlage 2
zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der
Stadt Husum vom

Die Erlaubnis für das Aufstellen von Stellschildern (Plakaten) ist an folgende Ausnahmefälle gebunden:

1. Wahlkampf der politischen Parteien und Wählervereinigungen bis zu 4 Wochen vor dem Wahltag.
2. Politische Großveranstaltungen in Husum (z.B. Landesparteitag).
3. Sozialwahlen
4. Gewerkschaftliche Großveranstaltungen in Husum.
5. Zirkusgastspiele und ähnliche Veranstaltungen.
6. Volksfeste sowie sportliche oder kulturelle Großveranstaltungen örtlicher Organisationen.
7. Örtliche Messen und Märkte.
8. Veranstaltungen in örtlichen gastronomischen Betrieben bis zu 7 Tage vor der Veranstaltung sowie maximal 10 Stellschilder.

Die Stelldauer zu Zf. 2 – 7 darf bis zu 14 Tage vor der Veranstaltung betragen. Die Stellschilder sind spätestens am ersten Werktag nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

Durch Auflagen und Bedingungen ist die Einhaltung dieser Richtlinien sicherzustellen. Weitere Auflagen und Bedingungen können erteilt werden, um weiterhin die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu gewährleisten. Insbesondere können die Standorte der Stellschilder festgelegt und ihre Anzahl beschränkt werden. Stellschilder im Verbundsystem (z.B. Dreieckständer) gelten als ein Stellschild.

Wird eine Werbung gewünscht, die über den genannten Umfang hinausgeht, ist auf das Werbeunternehmen zu verweisen, dem vertraglich das Werberecht in Husum eingeräumt wurde.

Baurechtliche oder verkehrsrechtliche Vorschriften werden durch diese Richtlinien nicht berührt.

Anlage 3

zu § 9 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Husum vom 03.11.1976 in der Fassung der Änderungssatzung vom

| | | Höhe der Gebühr EURO | Mindestgebühr EURO |
|----|---|-------------------------|-----------------------|
| 1. | Ausstellen von Waren pro m ² | | |
| | jährlich | 30,00 | 90,00 |
| | monatlich | 3,50 | 30,00 |
| 2. | Automaten je Stück | 50,00 bis 250,00 | |
| 3. | Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Maschinen, Geräte usw. sowie Lagerung von Materialien und Aufstellen von Containern | | |
| | pro m ² monatlich | 3,00 | 50,00 |
| | wöchentlich | 1,00 | 15,00 |
| | Stellplätze | | |
| | pro Platz monatlich | 75,00 | |
| | wöchentlich | 25,00 | |
| 4. | Schaustellungen, Ausstellungen | | |
| | 4.1 Zirkusse, Revuen, Vereinsfeste | 75,00 bis 250,00 | |
| | 4.2 andere Veranstaltungen pro m ² | 0,09 bis 0,25 | 25,00 |
| 5. | Straßenhandel u. -verkauf | | |
| | 5.1 Straßenhandel mit festem Stellplatz | 20,00 | |
| | 5.2 Straßenhandel mit variablem Stellplatz | 150,00 | |
| | 5.3 Aufstellen von Tischen und Stühlen pro m ² monatlich | 2,50 | 25,00 |
| 6. | Werbungen | | |
| | 6.1 Werbeanlagen u. -schilder | | |
| | – pro Schild jährlich | 75,00 | |
| | Stellschilder | 10,00 bis 25,00 | |
| | 6.2 Fahrzeuge | | |
| | 6.2.1 PKW täglich pro Fahrzeug | 25,00 | |
| | 6.2.2 Busse täglich pro Fahrzeug | 50,00 | |
| | 6.3 Verteilen von Werbezetteln pro Vertreter täglich | 15,00 | |

Für Sondernutzungen ist im Bereich der nachfolgenden Straßen und Plätze zu den vorgenannten Gebühren der Tarifstellen 1, 5.1 und 5.3 ein Aufschlag von 50 % zu erheben:

| | |
|--------------|---|
| Schiffbrücke | Krämerstraße |
| Twiete | Großstraße |
| Markt | Schloßgang |
| Rote Pforte | Norderstraße |
| Hafenstraße | Neustadt (zwischen Langenharmstraße und Nordbahnhofstraße) |
| Kleikuhle | |